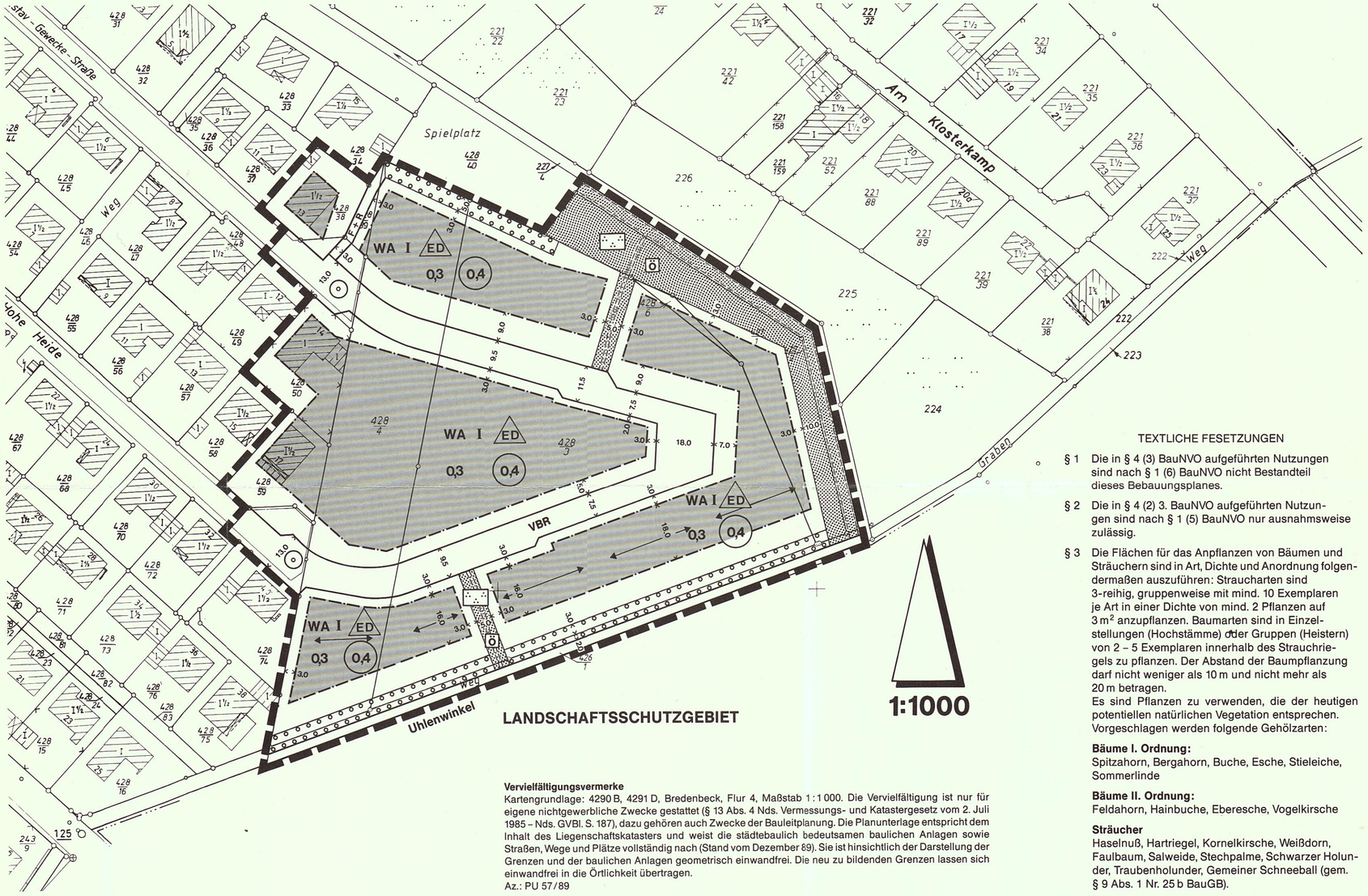

1:1000

Planzeichenerklärung für Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung
- WA — Allgemeine Wohngebiete

Maß der baulichen Nutzung
- 0,4 — Geschoßflächenzahl
- 0,3 — Grundflächenzahl
- I — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
- ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze
- Überbaubare Grundstücksfläche
- Stellung baulicher Anlagen

Verkehrsflächen
- Straßenverkehrsflächen
- VBR — Verkehrsberuhigte Straße
- F + R — Fuß- und Radweg

Grünflächen
- Grünflächen
- Parkanlage
- Ö — öffentlich
- ===== Wanderweg (Fuß- und Radweg)

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
- Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (gem. § 3 textl. Festsetzungen)
- Bäume zu pflanzen

Sonstige Festsetzungen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

TEXTLICHE FESETZUNGEN

§ 1 Die in § 4 (3) BauNVO aufgeführten Nutzungen sind nach § 1 (6) BauNVO nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

§ 2 Die in § 4 (2) 3. BauNVO aufgeführten Nutzungen sind nach § 1 (5) BauNVO nur ausnahmsweise zulässig.

§ 3 Die Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind in Art, Dichte und Anordnung folgendermaßen auszuführen: Straucharten sind 3-reihig, gruppenweise mit mind. 10 Exemplaren je Art in einer Dichte von mind. 2 Pflanzen auf 3 m² anzupflanzen. Baumarten sind in Einzelstellungen (Hochstämme) oder Gruppen (Heistern) von 2 – 5 Exemplaren innerhalb des Strauchriegels zu pflanzen. Der Abstand der Baumpflanzung darf nicht weniger als 10 m und nicht mehr als 20 m betragen.
Es sind Pflanzen zu verwenden, die der heutigen potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen. Vorgeschlagen werden folgende Gehölzarten:

Bäume I. Ordnung:
Spitzahorn, Bergahorn, Buche, Esche, Stieleiche, Sommerlinde

Bäume II. Ordnung:
Feldahorn, Hainbuche, Eberesche, Vogelkirsche

Sträucher
Haselnuß, Hartriegel, Kornelkirsche, Weißdorn, Faulbaum, Salweide, Stechpalme, Schwarzer Holunder, Traubenholunder, Gemeiner Schneeball (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB).

Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage: 4290 B, 4291 D, Bredenbeck, Flur 4, Maßstab 1:1 000. Die Vervielfältigung ist nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2. Juli 1985 – Nds. GVBl. S. 187), dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung. Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Dezember 89). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.
Az.: PU 57/89

GEMEINDE WENNIGSEN

ORTSCHAFT BREDENBECK

LANDKREIS HANNOVER

BEBAUUNGSPLAN NR. 11 B

„HOHE HEIDE“

URSCHRIFT

ZEICHNERISCHE UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

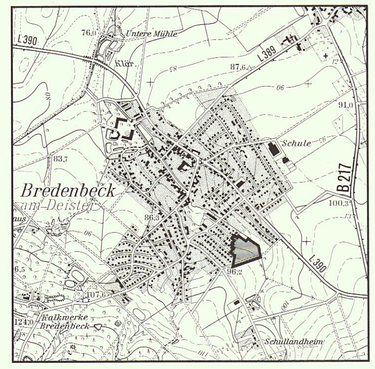

Grundlage: Topographische Karte 1:25 000. Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Nieders. Landesverwaltungsamt – Landesvermessung –

Präambel
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 6. 6. 1986 (Nds. GVBl. S. 157) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. 6. 1982 (Nds. GVBl. S. 229), in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der ~~Stadt~~/ Gemeinde diesen Bebauungsplan Nr. 11 B, ~~Änderung~~, bestehend aus der Planzeichnung und den ~~nachstehenden~~/ nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den folgenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen.

3015 Wennigsen (D.) den 21. Juni 1991

Siegel

Bürgermeister / ~~Stadt~~-/Gemeindedirektor

Kartengrundlage
Die Vervielfältigung ist nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2. Juli 1985 – Nds. GVBl. S. 187); dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Dez. 1989). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Katasteramt Hannover, den 01. 07. 91 Im Auftrage

Az.: PU /

Vermessungsdirektor

Aufstellungsbeschluß
Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am 15. 06. 89 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 B beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 12. 05. 90 ortsüblich bekanntgemacht.

~~Stadt~~-/ Gemeindedirektor

Auslegungsbeschluß
Der Rat der ~~Stadt~~/ Gemeinde hat in seiner Sitzung am 28.02.91 dem Entwurf des Bebauungsplanes sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 16.03.91 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 25. 03. 91 bis 26. 04. 91 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
3015 Wennigsen (D.) den 21. Juni 1991

~~Stadt~~-/ Gemeindedirektor

Änderung/Ergänzung
Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am ..... dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen.
Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde vom ..... bis ..... Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

..... den .....

Stadt-/Gemeindedirektor

Satzungsbeschluß
Der Rat der ~~Stadt~~/ Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 28.02.91 als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen sowie der Begründung zugestimmt.
3015 Wennigsen (D.) den 21. Juni 1991

~~Stadt~~-/ Gemeindedirektor

Anzeige
Der Bebauungsplan ist der Bezirksregierung am 18.07.1991 (Az.: 309.4-21102. 2-11 B-53/17/91) gemäß § 11 (1) BauGB angezeigt worden.
Die Bezirksregierung Hannover hat gemäß § 11 (3) BauGB am 01.10.1991 erklärt, daß sie keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht, wenn Bedingungen eingehalten werden.
Hannover, den 01.10.1991
Bezirksregierung Hannover
Im Auftrage
(Roskosch)

Inkrafttreten
Die Erteilung der Genehmigung/Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB am 05.02.92 im Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 06 bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 06.02.92 rechtsverbindlich geworden.

3015 Wennigsen (D.) den 07.02.1992

~~Stadt~~-/Gemeindedirektor

Beitrittsbeschluß
Der Rat der Gemeinde ist den in der Verfügung vom ..... (Az.: .....) aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am ..... beigetreten.
Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen/Maßgaben vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

..... den .....

Stadt-/Gemeindedirektor

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden (§ 215 BauGB).

Wennigsen den 20.11.2017
Der Bürgermeister
im Auftrag
~~Stadt-/Gemeindedirektor~~

Mängel der Abwägung
Innerhalb von sieben Jahren nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden (§ 215 BauGB).

Wennigsen den 20.11.2017
Der Bürgermeister
im Auftrag
~~Stadt-/Gemeindedirektor~~

Der Bebauungsplan wurde ausgearbeitet vom

Landkreis Hannover
Planungsamt

Az.: 6182/19 (2)-11 B

Bearbeitet	Name	Datum
	Böck	11. 2.91
Geändert		

Hannover, den 15. JULI 1991

Landkreis Hannover
Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage

Kartographisch bearbeitet von der Abteilung Kartographie
Sachbearbeiter: Brodhagen Datum: März 1991